Bundesrat Drucksache 116/87

27.03.87

Gesetzesantrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haftpflichtgesetzes

DER BAYERISCHE MINISTERPRÄSIDENT München, den 26. März 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Namens der Bayerischen Staatsregierung beantrage ich, die erneute Einbringung des

Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Haftpflichtgesetzes *)

beim Deutschen Bundestag gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes zu beschließen.

Ich bitte, die Beschlußfassung über die erneute Einbringung ohne nochmalige Beratung in den Ausschüssen herbeizuführen und den Antrag gemäß § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung auf die Tagesordnung der Plenarsitzung des Bundesrats am 3. April 1987 zu setzen.

F. J. Strauß

*) Drs. 246/83 (Beschluß)

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Bundesrat Drucksache 116/87 (Beschluß)
03.04.87

Gesetzentwurf
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haftpflichtgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 575. Sitzung am 3. April 1987 beschlossen, den

> Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haftpflichtgesetzes

gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Beschluß hat den Gesetzentwurf in der vom Bundesrat am 10. Juni 1983 beschlossenen Fassung zum Inhalt - Drucksachen 507/80 (Beschluß) und 246/83 (Beschluß). *)

*) Von einem nochmaligen Umdruck wird abgesehen.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946